Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen zur Rentenversicherung der Leistungsberechtigten von Grundsicherungsgeld

BA-Zentrale-FGL21
Stand: 01.07.2026

Bundesagentur für Arbeit

Fassung vom 01.07.2026

- Aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. 2026 Teil I Nr. 107) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 19.04.2024

- Anpassungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes
- Rz. RV.7, Rz. RV.8, Rz. RV.12: Redaktionelle Anpassungen
- Rz. RV.17: Wegfall der Vorausleistung des Übergangsgelds bei medizinischer Reha der Rentenversicherung.

Fassung vom 20.11.2017

- Mit dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) zum 01.01.2018 ist der Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) nunmehr auch für Schüler und Auszubildende, die Alg II nach § 7 Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, an die Rentenversicherung zu melden.
- Die Fachlichen Weisungen wurden inhaltlich vollständig überarbeitet.

  Inhalt dieser Fachlichen Weisungen ist die Rechtslage für Zeiten ab 01.01.2018. Für die Zeit bis 31.12.2017 sind die Ausführungen der entsprechenden Fachlichen Weisungen im Archiv maßgeblich.

Bundesagentur für Arbeit

Gesetzestexte

Folgende Rechtsvorschriften sind im Bereich der Rentenversicherung relevant:

http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html

SGB VI	§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6	Anrechnungszeiten
SGB II	§§ 20 – 28	Leistungen zur Sicherung zur Lebensunterhalts
	§§ 16 ff	Eingliederungsleistungen
Weitere	§ 39 Absatz 2 DEÜV	Regelungen zur Datenübermittlung
	§§ 102 ff SGB X	Erstattungsansprüche

Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Meldung von Zeiten des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 1
2. Wegfall oder Ersatz des Anspruchs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 3
3. Durchführung der Meldung 4

1. Meldung von Zeiten des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1

Grundsatz (RV.1)

(1) Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist der nicht nur darlehensweise Bezug von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich eine in der Rentenversicherung als Anrechnungszeit berücksichtigungsfähige Zeit. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bezogen wurden. Die Beurteilung der Bezugszeiten von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 obliegt der Rentenversicherung.

Leistungsbezug (RV.2)

(2) Der Rentenversicherung sind die Zeiten zu melden, in denen Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 tatsächlich bezogen wird. Unerheblich ist, ob nur Leistungen der Kommune (z. B. nur Kosten der Unterkunft und Heizung – KdU) oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) (z. B. Regelbedarf) erbracht werden.

(3) Die Zeit ist auch zu melden, wenn der Leistungsberechtigte neben Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Einkommen erzielt oder Leistungen erhält, die ihrerseits der Versicherungspflicht unterliegen oder versicherungsfrei zur Rentenversicherung sind.

Leistungen im Rahmen des § 7 Absatz 6 SGB II (RV.3)

(4) Für Leistungszeiträume ab 01.01.2018 ist der Leistungsbezug einer Person zu melden, wenn sie Schüler oder Auszubildender ist und Grundsicherungsgeld nach § 7 Absatz 6 bezieht (zum Leistungsanspruch für Schüler und Auszubildende vgl. Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II).

Für Leistungszeiträume bis 31.12.2017 sind die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach § 7 Absatz 6 Nummern 1 und 2 nicht an die Rentenversicherung zu melden.

Beginn und Ende des zu meldenden Zeitraums (RV.4)

(5) Der zu meldende Zeitraum nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI beginnt und endet mit dem Bezug von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1. Maßgebend ist dabei nicht der Zeitpunkt der Auszahlung, sondern der Zeitraum, für den das Grundsicherungsgeld zu zahlen ist.

Grundsicherungsgeld umfasst... (RV.5)

(6) Die folgenden Bedarfe sind Bestandteil von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1:

- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Bedarfe für KdU, einschließlich einmaliger KdU-Bedarfe (z. B. Nachzahlungen von Heiz- / Betriebskosten, Heizmittelbevorratung, Wohnungsbeschaffungskosten als Zuschuss).

  Bei der Gewährung einmaliger KdU gilt als Bezugszeitraum der gesamte Kalendermonat, in dem die Leistung gewährt wird.

(7) Der Bezug von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 ist auch dann zu melden, wenn

- der Anspruch durch Zahlung an Dritte (z. B. in Fällen des § 22 Absatz 7) oder unter Berücksichtigung einer Aufrechnung oder Verrechnung (z. B. § 43) erfüllt wird.

Zahlungen an Dritte oder Aufrechnung (RV.6)

- Leistungen vorläufig bewilligt werden (§ 41a). Dies gilt gleichermaßen für die vorläufige Auszahlung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung (z. B. einstweilige Anordnung nach § 86b Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Vorläufige Bewilligung (RV.7)

- das Grundsicherungsgeld anteilig oder in voller Höhe als Sachleistung (Gutschein) erbracht wird (§ 24 Absatz 2). Bezugszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum, für den der Bedarf besteht und dieser durch die Zahlung von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 in Form des Gutscheins gedeckt wird. Auf die tatsächliche Einlösung des Gutscheins kommt es nicht an.

Sach- oder geldwerte Leistungen (RV.8)

- aufgrund eingetretener Sanktionen nach § 31a oder § 32 nur noch
  - Leistungen in geminderter Höhe oder
  - Leistungen für Bedarfe der Unterkunft und Heizung

  erbracht werden.

Sanktionen (RV.9)

- die Auszahlung der Leistung vorläufig eingestellt ist (§ 40 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 331 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III).

Vorläufige Zahlungseinstellung (RV.10)

- Leistungen gemäß § 41 Absatz 1 für den vollen Monat festgesetzt, aber in mehreren Teilbeträgen erbracht werden (z. B. in Fällen des § 24 Absatz 2). Bezugszeitraum ist in diesen Fällen der gesamte Monat.

Anteilige Zahlung (RV.11)

(8) Der Bezug folgender Leistungen ist nicht an die Rentenversicherung zu melden:

Keine Meldung von… (RV.12)

- Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff), z. B. Einstiegsgeld
- Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB III
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
- Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 (i. V. m. § 23)
- Leistungen an Auszubildende, z. B. in Höhe der Mehrbedarfe (§ 27 Absatz 2), Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 als Zuschuss in Härtefällen (§ 27 Absatz 3 Satz 2)
- Leistungen als Darlehen (Ausschluss der Meldung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a SGB VI)
  - Darlehensweise Aufwendungen für Instandhaltung von Wohneigentum (§ 22 Absatz 2 Satz 2) und zur Wohnungsbeschaffung (Mietkaution/Genossenschaftsanteile - § 22 Absatz 6 Satz 3)

- Übernahme von Mietschulden (§ 22 Absatz 8)
- Darlehensweise Leistungen zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 24 Absatz 1 Satz 1)
- Leistungen, die nur darlehensweise erbracht werden, weil in dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 24 Absatz 4)
- Leistungen in Fällen, in denen die sofortige Verwertung von Vermögen eine besondere Härte bedeutet (§ 24 Absatz 5)
- Darlehen an Auszubildende (§ 27 Absatz 3 Satz 1)

- Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 (Ausschluss der Meldung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b SGB VI)
  - Erstausstattungen für Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte
  - Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft/Geburt
  - Leistungen zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete dieser Geräte
- Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 Absätze 2 und 4)
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28)

2. Wegfall oder Ersatz des Anspruchs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1

Rückwirkende Aufhebung (RV.13)

(1) Die Meldung des Leistungsbezugs nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI orientiert sich am Zeitraum des rechtmäßigen Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1. Sie entfällt generell rückwirkend ab dem Aufhebungszeitpunkt. Auf den Grund des rückwirkenden Wegfalls des Anspruchs auf Grundsicherungsgeld kommt es nicht an.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (RV.14)

(2) Die Meldung ist für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft rückwirkend ab dem Aufhebungszeitpunkt zu korrigieren.

Endgültige Festsetzung (RV.15)

(3) Wird im Rahmen einer endgültigen Festsetzung die vorläufige Bewilligungsentscheidung (§ 41a) korrigiert und die Leistung in voller Höhe zurückgefordert, entfällt die Meldung zur Rentenversicherung ebenfalls rückwirkend für die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Teilweise Aufhebung (RV.16)

(4) Wird die Bewilligung des Grundsicherungsgelds nach § 19 Absatz 1 Satz 1 rückwirkend nur teilweise aufgehoben, bleibt es bei der Meldung an den Rentenversicherungsträger, wenn im Aufhebungszeitraum die weiteren Voraussetzungen für die Meldung vorlagen.

Erstattungsansprüche (RV.17)

(5) Wird eine vorrangige Leistung zuerkannt und Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines Erstattungsanspruchs nach §§ 102 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ersetzt, ist die Meldung für die ge-

samte Bedarfsgemeinschaft nicht zu korrigieren. Dies gilt auch für Erstattungsansprüche aufgrund der vorschussweisen Gewährung von Verletztengeld nach § 25.

Anspruchsübergänge und Ersatzansprüche (RV.18)

(6) Die Meldung ist für den Zeitraum der Geltendmachung und Realisierung übergegangener Ansprüche nach § 33 oder von Ersatzansprüchen nach §§ 34, 34a bis 34c ebenfalls für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nicht zu korrigieren.

Bewilligung Altersrente (RV.19)

(7) Bei rückwirkender Bewilligung einer Altersrente ist die Meldung des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 ab dem Anspruchsbeginn der Altersrente zu korrigieren (§ 58 Absatz 5 SGB VI). Die Meldung für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleibt bis zum letzten Tag des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 bestehen und wird für den Zeitraum des Erstattungsanspruches nicht korrigiert, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Meldung vorlagen.

3. Durchführung der Meldung

Elektronische Übermittlung der Meldung (RV.20)

(1) Nach § 39 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) sind die Zeiten des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dem zuständigen Rentenversicherungsträger elektronisch zu übermitteln. Die Meldungen und deren Korrekturen erfolgen automatisiert durch das IT-Verfahren ALLEGRO. Eine gesonderte Kennzeichnung ist nicht erforderlich. Die Zuordnung der Versicherten zum Bundesträger bzw. zu den Regionalträgern wird von der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen.

Erfassung der Versicherungsnummer (RV.21)

(2) Für eine Meldung des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 an die Rentenversicherung ist die Erfassung der Versicherungsnummer (VSNR) in STEP zwingend erforderlich. Zum Verfahren siehe auch Informationen zur Ermittlung und Vergabe einer Rentenversicherungsnummer.

Leistungsnachweis (RV.22)

(3) Der Leistungsberechtigte ist zum Ende des Leistungsbezugs und/oder zum Jahreswechsel über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Zeiten des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten. Ändern sich die ursprünglich bescheinigten Daten, ist dem Leistungsberechtigten ein berichtigter Nachweis zu übersenden. Die Nachweise werden automatisch aus dem IT-Verfahren ALLEGRO erzeugt.

Zweitschriften (RV.23)

(4) Für Zweitschriften zum Nachweis der Bezugszeiten von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 steht in BK-Text die Vorlage „0a-18“ zur Verfügung. Der Ausdruck enthält jeweils eine eindeutige Kennzeichnung als Zweitschrift.

Korrektur von Meldungen (RV.24)

(5) Stellt der Rentenversicherungsträger bei Überprüfung der Meldungen fest, dass Meldungen unzulässig waren, informiert er den Leistungsträger entsprechend. Dieser korrigiert über entsprechende Eingaben im IT-Verfahren ALLEGRO.